



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

TUBEFORCE AG

1. Allgemeines / Gültigkeit

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») gelten für alle Lieferungen und Leistungen der TUBEForce AG und bilden einen integrierenden Bestandteil unserer Offerten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen.

Anderslautende Geschäftsbedingungen, Vereinbarungen oder Abweichungen sind nur verbindlich, soweit wir diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmen. Insbesondere sind allgemeine Bedingungen des Kunden, die auf Bestellungen oder anderen Korrespondenzen abgedruckt oder mitgeschickt worden sind, für die TUBEForce AG unverbindlich. Die Ablehnung anderer Geschäftsbedingungen wird nicht in jedem Fall speziell erklärt. Durch diese AGB und durch schriftliche Abmachungen nicht geregelte Fragen werden nach OR, ZGB und SchKG beurteilt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Diese Bedingungen ersetzen alle vorangegangenen AGB und gelten ab September 2021.

2. Preise

Alle unsere Preise verstehen sich in Schweizer Franken, exklusiv Mehrwertsteuer. Bestätigte Preise gelten für die Dauer von drei Monaten.

Die TUBEForce AG behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze, der Kurs der Währung oder die Materialpreise ändern.

Eine Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn

- sich die Lieferung bzw. Leistung aus irgendwelchen Gründen verzögert. Unabhängig ob die Verzögerungen durch die TUBEForce AG oder den Besteller / die Bauherrschaft oder durch den Bauablauf ausgelöst wurden.
- Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben.
- das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller / der Bauherrschaft gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

- Einwirkungen von höherer Gewalt stattfindet gemäss den nachfolgenden Bestimmungen «Höhere Gewalt».
- Gesetze, Vorschriften, Auslegungs- oder Anwendungsgrundsätze eine Änderung erfahren haben.

Sämtliche Nebenkosten, sofern in Offerten oder Bestätigungen nicht eingerechnet, wie z.B. für Fracht, Versicherungen, Aus-, Durch-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen sowie die damit verbundenen administrativen Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung erhoben werden.

3. Angebote

Unsere Angebote sind während drei Monaten gültig und bis zu unserer schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend sowie ohne Verbindlichkeit.

Offensichtliche Fehler in der Preisberechnung von Angeboten können nachträglich verrechnet werden. Die Angebotspreise und Konditionen berücksichtigen den Umfang des Systems als Ganzes. Wird nur ein Teil des Projektes in Auftrag gegeben oder erfolgt die Ausführung in mehreren Etappen, können die Preise entsprechend angepasst werden.

Angeboten liegt teilweise ein erheblicher Aufwand zu Grunde und sie werden in der Regel kostenlos erstellt. Die Weitergabe an Dritte darf nur mit schriftlicher Zustimmung der TUBEForce AG erfolgen. Bei nicht vereinbarungsgemässigem Weiterleiten von Offerten, Plänen und Skizzen an Dritte wird der Aufwand der TUBEForce AG bis zu diesem Zeitpunkt in Rechnung gestellt.

4. Technische Unterlagen

Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

Konstruktions- und Massänderungen der eingesetzten Komponenten bleiben der TUBEForce AG vorbehalten. Material und Komponenten können durch Gleichwertige ersetzt werden.

5. Abbildungen, Masse, Gewicht und Ersatz von Geräten

Die entsprechenden Angaben unsererseits sind unverbindlich. Konstruktion und Massänderungen bleiben der TUBEForce AG vorbehalten. Zu ersetzende Geräte, Material und Teile davon können von der TUBEForce AG durch Gleichwertiges ersetzt werden. Nimmt der Kunde Ersatzbeschaffungen in Eigenregie vor, entfällt mit dem Einbau dieser Komponenten die Gewährleistungspflicht der TUBEForce AG.

Beeinflusst die Ersatzbeschaffung Funktionalität oder Sicherheit des Versorgungssystems, wird jegliche System Gewährleistungspflicht wegbedungen. Desweiteren sind unsere Vorgaben bezüglich Garantieleistungen unter Punkt 16 in diesen AGB zu beachten.

6. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt mit dem Vertragsabschluss oder mit schriftlicher Auftragsbestätigung, frühestens jedoch nach Eingang aller vom Besteller zu beschaffenden Angaben, Baubewilligungen und Unterlagen (inkl. technischer Daten) sowie allfälliger zu leistender Sicherheiten oder Anzahlungen. Die Frist wird entsprechend zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Verhältnissen festgesetzt und mit schriftlicher Auftragsbestätigung dem Kunden mitgeteilt.

Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb unserer Verantwortung liegen, wie z.B. Verspätung von Zahlungen, verzögerte Übermittlung technischer Angaben, nachträgliche Änderung der Bestellung, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Apparate und Komponenten. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, Konventionalstrafe oder Auflösung des Vertrags wegen Verspätung der Lieferung. Eine Lieferverpflichtung erlischt vollständig bei Zahlungsunfähigkeit des Bestellers.

7. Lieferpflicht

Die Lieferpflicht tritt mit der Zustellung der Auftragsbestätigung an den Kunden in Kraft. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Bei Warenlieferungen gilt die Lieferpflicht mit der Übergabe an den Spediteur als erfüllt.

Die TUBEForce AG ist berechtigt, die vereinbarten Lieferungen und Leistungen als Ganzes oder in Teillieferungen zu erbringen. Ohne schriftliche Anweisungen wird die Art der Lieferung und Verpackung durch die TUBEForce AG bestimmt. Verpackungen, ausser den Originalgebinden, werden in Rechnung gestellt. Transportschäden sind unverzüglich beim Überbringer geltend zu machen.

8. Höhere Gewalt

Unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht von uns zu vertretende Ereignisse wie z.B. Streiks, Pandemien, Brand, Betriebsstörungen, Materialengpässe bei Zulieferern oder aus einer Folge weltweiter Wirtschaftskrisen oder Massnahmen von Behörden verlängern sich die Lieferfristen sowie Lieferpflichten um die Dauer der Störung und deren Auswirkungen. Der Kunde wird über die Lieferverzögerungen informiert.

Die TUBEForce AG kann vom Vertrag entschädigungslos zurücktreten. Der Kunde hat infolge Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt das Recht auf Rücktritt ohne Entschädigung, wenn die Lieferung bzw. Leistung um 12 Monate verzögert wird. Allfällige bereits aufgelaufene Kosten oder Materialbezüge werden dem Kunden vollständig verrechnet.

9. Abnahmepflicht

Die Abnahmepflicht seitens des Kunden bleibt bestehen, auch wenn die Lieferung verspätet erfolgt. Kann die bestellte Ware nach Mitteilung der Lieferbereitschaft ohne Verschulden der TUBEForce AG nicht fristgerecht abgeliefert werden, wird das Material fakturiert sowie auf Kosten und Gefahr des Bestellers bei einem Dritten oder beim Lieferanten gelagert. Allfällige Folgekosten und Schäden durch den Annahmeverzug des Kunden werden vollständig weiterverrechnet.

10. Mängel

Mängelrügen aufgrund nicht vertragsgemässer Lieferung oder Leistung sind innert acht Kalendertagen nach Empfang des Materials oder Abnahme der Leistung schriftlich anzubringen. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und die Lieferung bzw. Leistung gilt vom Kunden als genehmigt.

11. Rücknahme von geliefertem Material und Geräten

Über die Rücknahme von Material, Geräten oder Apparaten entscheidet allein die TUBEForce AG. Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass seitens der TUBEForce AG keine Rücknahmepflicht besteht.

Die tatsächlichen Prüf-, Behandlungs-, und Instandstellungskosten, mindestens aber 10% des Warenwertes, werden dem Kunden verrechnet oder bei einer Warengutschrift in Abzug gebracht. Die Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden. Einzel- und Sonderanfertigungen können nicht zurückgenommen werden und sind vollständig vom Kunden zu bezahlen.

Material und Geräte, bei welchen die Lieferung vor mehr als einem Jahr erfolgte, werden generell nicht mehr zurückgenommen. Dasselbe gilt für verschmutzte oder beschädigte Apparate.

12. Montage, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung

Die Montage, die Inbetriebnahme, der Betrieb und die Wartung der gelieferten und erbrachten Leistungen haben nach den von der TUBEForce AG erstellten Angaben und Vorschriften zu erfolgen. Sie können durch die TUBEForce AG oder durch von TUBEForce AG autorisierte Dritte ausgeführt werden. Gewährleistungsansprüche für die Funktion von Anlagen, die durch autorisierte Dritte ausgeführt wurden, können nur geltend gemacht werden, wenn die ordnungsgemässe Inbetriebnahme gemäss den von der TUBEForce AG erlassenen Richtlinien und einem unterzeichneten Inbetriebnahmeprotokoll nachgewiesen werden kann. Das Inbetriebnahmeprotokoll ist der TUBEForce AG spätestens zwei Wochen nach der Inbetriebnahme zu übergeben.

13. Zahlungsbedingungen

Die im Auftragsdokument, einer Auftragsbestätigung oder einer vom Auftraggeber unterschriebenen Offerte, enthaltenen Zahlungsziele sind einzuhalten und für den Kunden verbindlich (Verfalltagsgeschäft). Ungerechtfertigt in Abzug gebrachte Skontobeträge werden nachgefordert.

Apparate- und Tanklieferungen werden in der Regel sofort verrechnet. Bei einer Versand- / Montagebereitschaft die länger als 1 Monat andauert, wird die Leistung bzw. Lieferung bereits in Rechnung gestellt.

Zudem behält sich die TUBEForce AG das Recht vor, Teilbeträge oder gar den gesamten Rechnungsbetrag gemäss Auftragsdokument im Voraus einzufordern. Dies auch wenn die Lieferung oder Leistung noch nicht oder nicht vollständig erfolgt ist. Sollten Vorauszahlungen eingefordert werden, so wird eine Zahlungsfrist von 30 Tagen gewährt. Auch hier gilt das Verfalltagsprinzip und der Kunde gerät bei Ablauf der Frist ohne Mahnung automatisch in Verzug.

Weiter sind Zurückhaltungen oder Kürzungen von Zahlungen wegen Beanstandungen oder von TUBEForce AG nicht anerkannten Gegenforderungen des Bestellers unzulässig.

14. Eigentum, Nutzen und Gefahr, Transport, Versicherung und Verpackung

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der TUBEForce AG. Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferung ab Lieferwerk an den Besteller über, und zwar auch dann, wenn die Montageleistung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Wird der Versand aus Gründen, welche die TUBEForce AG nicht zu verantworten hat, verzögert, lagert die Lieferung ausdrücklich auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Art der Zwischenlagerung bleibt der TUBEForce AG überlassen. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

15. Haftung

Die Haftung seitens der TUBEForce AG erlischt für sämtliche Schäden und Folgeschäden, wenn an Anlagen oder Anlage-teilen Eingriffe oder Manipulationen irgendwelcher Art, durch Dritte, von der TUBEForce AG nicht ausdrücklich autorisierte Personen oder Firmen vorgenommen wurden. Auch für Unterlassungshandlungen des Bestellers, wie z.B. unterlassene periodische Wartungsarbeiten, übernimmt die TUBEForce AG keine Haftung. Erweist sich eine Lieferung / Leistung als nicht vertragsgemäss, so ist uns die Möglichkeit zu gewähren, die Mängel zu beheben. Die Kosten für Leistungen Dritter zur Feststellung bzw. Behebung eines Schadens können wir nur übernehmen, wenn der Auftrag direkt durch uns erteilt wurde. Weitere Ansprüche, insbesondere solche auf Schadenersatz, Folgekosten oder Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

16. Garantie

TUBEForce AG gewährt 2 Jahre Garantie für die richtigen Funktionen und vertraglich festgelegten Leistungen und Charakteristiken der von uns gelieferten Systeme, sofern Prinzipschema, Montage, Funktionstest, Inbetriebsetzung und Einregulierung durch uns erbracht wurden. Entfallen einzelne der genannten Dienstleistungen, so beschränkt sich die Garantie auf eine reine Geräte- oder Apparategarantie nach Angaben des Herstellers bzw. Lieferanten.

Die Garantiezeit beginnt mit dem Abschluss der Leistungserbringung, mit dem Abgang der Lieferung ab Werk oder für Anlagen mit Inbetriebsetzung ab Ende der Inbetriebsetzung bzw. gültigem Abnahmeprotokoll. Ist die Funktion des Systems während der Garantiezeit gestört, so führen wir kostenlos und schnellstmöglich die Störungsbehebung durch. Ist die Störung auf ein fehlerhaftes, durch uns geliefertes Gerät zurückzuführen, so wird dieses durch uns repariert oder ersetzt. Ob eine Reparatur erfolgt oder ein Ersatz ist der TUBEForce AG überlassen. Eine Preisminderung oder ein Rücktritt aus dem Vertrag ist ausgeschlossen.

Weitere Verpflichtungen, wie Feststellung der Schadensursache, Auswechsellkosten, Expertisen usw. sind ausgeschlossen. Insbesondere haftet die TUBEForce AG für Folgeschäden (Betriebsunterbrechungen usw.) nicht.

Ein Garantieanspruch besteht in jedem Fall nur dann, wenn;

- die Geräte entsprechend den Herstellernormen eingesetzt und installiert wurden.
- Diese nach der Installation sachgerecht verwendet wurden.
- Keine Fremdeingriffe erfolgten.
- Eine sachgemässe Wartung durch eine autorisierte Fachfirma gewährleistet wurde und dies durch den Kunden nachgewiesen werden kann.

Als Mängel mit Garantieanspruch gelten nur Defekte, die ernstlich die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigen.

Keine Mängel sind erzeugungsbedingte Unregelmässigkeiten im Aussehen und eine angemessene Abnutzung von Teilen mit beschränkter Lebensdauer (Elektroteile, Dichtungen usw.).

Kein Garantieanspruch besteht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Überlastung, unsachgemässen Betrieb, Eingriffe und Manipulation Dritter, aggressive Medien, zu hohe Mediums- und / oder Umgebungstemperaturen oder für Geräte, deren Siegel oder Plomben verletzt wurden. Bei Nichterfüllung der Zahlungsbedingungen erlischt unsere Garantiepflicht ebenfalls.

Die Garantiesumme ist in allen Fällen beschränkt auf den Rechnungsbetrag. Jede weitere Haftung wird abgelehnt.

17. Vertragsauflösung durch TUBEForce AG

Treten unvorhergesehene Ereignisse ein, welche die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf die Erfüllung durch die TUBEForce AG erheblich einwirken oder erweist sich die Ausführung nachträglich als ganz oder teilweise unmöglich, so wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht der TUBEForce AG das Recht zur Auflösung des Vertrages oder den betroffenen Vertragsteilen zu.

Beabsichtigt die TUBEForce AG eine Vertragsauflösung, so hat sie dies dem Besteller unverzüglich nach deren Erkenntnis mitzuteilen. Im Falle einer Vertragsauflösung hat die TUBEForce AG Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Leistungen und Materiallieferungen.

Schadenersatzansprüche des Bestellers sind weggebunden.

18. Auftragsreduktionen und Annullationen durch den Kunden

Auftragsreduktionen oder Annullierungen gelten nur als vereinbart, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Allfällig bereits angefallene Kosten für die Auftragsbearbeitung werden vollständig in Rechnung gestellt.

19. Geheimhaltung, Eigentum an technischen Unterlagen und Berechnungen

Sämtliche durch uns erstellte technische Unterlagen, Berechnungen, Prinzipschemas, Pläne, Lösungsvorschläge, etc. bleiben im geistigen Eigentum der TUBEForce AG und dürfen weder kopiert, vervielfältigt oder Dritten in irgendeiner Weise offengelegt werden. Zudem dürfen die Daten weder zur Anfertigung eines Systems oder deren Bestandteile verwendet werden. Der Kunde hat die Dokumente und Informationen

geheim zu halten. Sie dürfen nur für die Bedienung und Wartung benutzt werden, soweit sie dafür vorgesehen sind.

Verstösst der Kunde gegen die, in diesem Abschnitt geregelte Geheimhaltungspflicht oder Eigentumsrechte, schuldet er der TUBEForce AG für die Zuwiderhandlung eine Konventionalstrafe in Höhe von 20% des vereinbarten Preises gemäss Vertrag. Die Zahlung der Konventionalstrafe entbindet den Kunden nicht von der Erfüllung der Geheimhaltungspflicht. Auch die Eigentumsrechte bleiben dadurch unverändert bei der TUBEForce AG. Zudem bleiben die im Gesetz vorgesehenen Rechtsfolgen bei Verletzung vorbehalten.

20. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist Trogen AR.

21. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Gerichtsstand für beide Parteien ist Trogen AR. Es gilt schweizerisches Recht. Das UN-Übereinkommen von Verträgen über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

22. Gültigkeit

Diese AGB sind für sämtliche Aufträge, Lieferungen bzw. Leistungen verbindlich. Andere von diesen Bestimmungen abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der TUBEForce AG.

23. Service

Für die Wartungsverträge bzw. Service-Aufträge bestehen weitere allgemeinverbindliche Bestimmungen, welche die Gültigkeit der vorliegenden AGB nicht tangiert bzw. die vorliegenden AGB ergänzen.